

# Beitragsordnung

des Vereins

# Germania Wernigerode e.V.



## **§ 1 Grundsatz**

Die Beitragsordnung wurde am 30.03.2016 durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

## **§ 2 Solidaritätsprinzip**

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

## **§ 3 Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme des Mitgliedes in den Verein und ist erstmals am ersten Kalendertag des folgenden Monats fällig. Die Beitragspflicht endet mit seinem Ausscheiden nach § 7 der Vereinssatzung durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod oder Auflösung des Vereins.

Die Beiträge sind grundsätzlich im Lastschriftverfahren zu entrichten. Andere Zahlungsarten des Beitrages sind nur im Ausnahmefall und auf vorherigen Antrag beim Vorstand möglich.

Die Entrichtung ist in monatlichen, vierteljährlichen, halbjährlichen oder jährlichen Raten möglich.

## **§ 4 Beitragsbemessung**

Die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge obliegt allein der Mitgliederversammlung. Demnach gelten nachfolgende Beiträge (in EURO):

	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag
Erwachsene	12,50	150,00
Rentner	10,00	120,00
Kinder und Jugendliche	7,50	90,00
Ermäßigung (Azubi, Studenten)	7,50	90,00
Familienbeitrag	20,00	240,00
Aktive Schiedsrichter	0,00	0,00

Zur Deckung eines finanziellen Sonderbedarfs oder von unerwarteten Fehlbeständen kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Umlagen und Sonderbeiträge festsetzen.

## **§ 5 Fälligkeit**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01. eines jeden Monats vom Girokonto abgebucht. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum letzten Kalendertag des Vormonates auf das Beitragskonto des Vereins. Bei Quartals- oder halbjährlichen Zahlungen gelten adäquat dieselben Stichtage.
- (2) Außerordentliche Umlagen und Sonderbeiträge werden mit Beschluss der Mitgliederversammlung fällig. Sie sind innerhalb von vierzehn Tagen zu entrichten.
- (3) Bereits eingezogene bzw. eingezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 6 Stundung und Erlass**

- (1) Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder in sozialen Härtefällen von der Beitragspflicht für die Dauer von jeweils einem halben Jahr befreien. Die Beitragsbefreiung sollte eine

Ausnahme darstellen und nur in besonderen Härtefällen gewährt werden. Anschließend ist von dem Betroffenen ein neuer Antrag zu stellen.

- (2) Der Vorstand kann auch abweichend von Absatz 1 die betroffenen Vereinsmitglieder durch einen ermäßigten Beitrag berücksichtigen. Diese Regelung ist für die Dauer eines halben Jahres gültig.

### **§ 7 Mahnung und Verzug**

- (1) Der Verzug tritt ohne Mahnung ein. Befindet sich ein Mitglied mit der Beitragszahlung seit mehr als drei Monaten in Rückstand so wird dieses schriftlich angemahnt und aufgefordert, den Rückstand innerhalb von vierzehn Tagen zu begleichen. Eine schriftliche Mahnung soll bei einem Rückstand von weniger als 5,00 EUR unterbleiben.

Je Mahnung ist dem Beitragsschuldner ein Betrag von 5,00 EUR an Porto- und Verwaltungskosten in Rechnung zu stellen. Bei der ersten Mahnung des Mahnlaufs kann von der Erhebung der Mahngebühr Abstand genommen werden. Die Kosten des Mahnverfahrens trägt der Schuldner.

- (2) Weist das Konto des am Lastschriftverfahren teilnehmenden Mitglieds keine ausreichende Deckung auf und wird das Konto des Vereins daher negativ belastet, so hat das Mitglied neben den Kosten für die Rücklastschrift eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro zu entrichten.

Für erfolgte Rückbuchungen von in Dauerlastschrift eingezogenen Mitgliedsbeiträgen durch die kontoführenden Banken und Kreditinstitute der Mitglieder gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt am Tage seiner Beschlussfassung am 30.03.2016 in Kraft.

Wernigerode, den 30.3.2016

Reulecke  
Präsident